

Rat des Bezirkes Magdeburg

Magdeburg, 22. 11. 63
Reg. Nr. 43/63

B e s c h l u ß p r o t o k o l l

der 26. Sitzung des Rates des Bezirkes am Dienstag, dem 12.
November 1963, 9.00 Uhr, im Gebäude des Rates d. Bez., Raum 216

Der Rat war beschlußfähig.

Die vorgelegte Tagesordnung wurde bestätigt.

1. Bericht über den Stand des Volkswirtschaftsplanes 1963
- III. Quartal -
 - a) Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts - Plan Neue Technik -
 - b) Stand der Massengüterproduktion auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 23.3.63
 - c) Wie wurde im Aufgabenbereich des Bezirkswirtschaftsrates die Auflage der Finanzrevision realisiert?
-

BE: Stellvertreter des Vorsitzenden u.
Leiter d. Bezirkswirtschaftsrates,
Kollege F i s c h e r

Der Rat des Bezirkes nahm die Berichte des Leiters des Bezirkswirtschaftsrates, des Rates des Kreises Halberstadt und des Oberbürgermeisters des Rates der Stadt Magdeburg über den Stand des Volkswirtschaftsplanes 1963 zur Kenntnis.

Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen aus der Entwicklung der Planaufgaben der örtlichen Industrie.

wirksam.

Verantwortlich: Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes

4. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Nachträge zum Kassenplan zu bestätigen.
5. Der Antrag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes vom 28. 8. 1963 an den Ministerrat der DDR über die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens bis zu einer Höhe von 10,0 Mio. DM wird bestätigt.

Erklärung der Landschaftsteile "Flechtinger Höhenzug", Krs. Haldensleben, "Bode" im Harz, Krs. Wernigerode, "Bergen" Krs. Wanzleben und "Park in Peseckendorf" Krs. Wanzleben, zu Landschaftsschutzgebieten

Beschluß Nr. 110-26/63

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. Nr. 7 I v. 13.8.54) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 6 der 1. DB vom 15. Februar 1955 (GBl. Nr. 17 vom 5. 3. 55) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1963

- A. Der Landschaftsteil "Flechtinger Höhenzug" im Krs. Haldensleben,
- B. der Landschaftsteil "Bode" im Harz, im Bereich der Bode, Rapp- und Luppode im Harz, Kreis Wernigerode
- C. der Landschaftsteil "Bergen" im Kreis Wanzleben
- D. der "Park in Peseckendorf" im Kreis Wanzleben

zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

Zu B. bezieht sich der Beschluß nur auf den im Bezirk Magdeburg gelegenen Teil.

II.

Die Bestimmungen

- (1) des § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes u. d. § 2, Abs. 1 d. 1. DB
 - (2) des § 2, Abs. 3 des Naturschutzgesetzes u. d. § 2, Abs. 2 d. 1. DB
 - (3) der §§ 18 und 19 des Naturschutzgesetzes
- werden unter (1) durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu A: Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Z. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung ist das Umbrechen von Wiesen, das Roden und Anpflanzen von Wald-, die Anlage, Verlegung oder Beseitigung von Wasserläufen und Teichen gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Das Befahren der Wirtschaftswege bzw. Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger.

Zu B: Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft gerichtet sein. Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Ein Umwandlung von Laubwald zu Nadelwald ist nicht durchzuführen. Die Verwendung von Lärche als Vorwald für spätere Laubholzanbauten wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt. Die Wiesen- und Weidewirtschaft erfährt keine Einschränkung, soweit nicht zur Verhinderung von Verunreinigungen der Trinkwasseranlagen der Rappbodetal Sperre besondere Schutzmaßnahmen vom Bodewerk ausgeschlossen worden sind.

Das Befahren der Wirtschafts- und Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von der Beschränkung sind alle Anlieger.

Für die in Landschaftsschutzgebiet eingeschlossenen volkswirtschaftlich bedeutenden Baumaßnahmen des Rappbodewerkes mit Hauptsperre, Vorsperren und Pumpspeicherwerk ist im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung Standortgenehmigung erteilt.

Zu C: Die Hainartigen Feldgehölzbestände als einzige Reste in weite Umgebung sind besonders schonend zu behandeln. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung ist das Umbrechen von Wiesen, das Roden und Anpflanzen von Wald, die Anlage, Verlegung oder Beseitigung von Wasserläufen und Teichen gestattet. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Zu D: Der Gehölzbestand ist zu schonen, nur abgängige Baumexemplare sind zu entfernen und gegebenenfalls durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Zugewachsene Gehölzgruppen sind freizustellen, das gilt besonders auch für Solitarbäume. Die weiten Durchblicke im Park sowie größere Rasenflächen dürfen nicht durch Einpflanzungen von Gehölzgruppen- und -streifen unterbrochen werden.

Auch die Einbringung von Großstauden, Roden und anderen Gartenformen verschiedener Ziergehölze ist nur nach Begutachtung durch Spezialisten durchzuführen. Die Anbringung einer besonderen Parkordnung die den örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt, ist zu empfehlen.

III.

Mit der Durchführung der Bestimmung des § 6, des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 54 und der §§ 6 und 8 der 1. DB vom 15. 2. 55 wird die Abteilung Forstwirtschaft beauftragt.

Termin: 1. Januar 1964
 Verantwortlich: Leiter der Abt. Forstwirtschaft
 Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden

Bestätigung des Planes der kurzfristigen Kredite 1964 und des Valutaplanes 1964 für den Bezirk Magdeburg

Beschluß Nr. 111-26/63

I.

- Der Rat des Bezirkes bestätigt den Plan der kurzfristigen Kredite 1964 für die bezirksgeseitete und örtliche Wirtschaft mit einem am 31. 12. 64 zu erreichenden Endstand der Kredite von

planmäßige kurzfr. Kredite	=	579.409 TDM
planwidrige kurzfr. "	=	2.176 TDM

Die Einzelaufgliederung auf die Wirtschaftszweige ergibt sich aus der Anlage

- Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes wird beauftragt, den Räten der Kreise die Kreditsumme ihres Zuständigkeitsbereiches, gegliedert nach Wirtschaftszweigen zur Beschlußfassung und den Bankorganen den zusammengefaßten Kreditplan zur Durchführung bis zum 20. 11. 63 zu übergeben.

Verantwortlich: Leiter der Abt. Finanzen des Rates des Bezirkes
 Kontrolle: Rat des Bezirkes

- Die Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes sowie die Räte der Kreise werden beauftragt, auf der Grundlage des bestätigten Jahreskreditplanes den nachgeordneten Betrieben bis zum 15. 2. 64 die Quartalsaufteilung zu übergeben und die Leiter der Betriebe zu verpflichten, Maßnahmepläne zur Einhaltung des Kreditplanes entsprechend der bestätigten Jahreszielsetzung und der Quartals-

- 25 -

X.

Die geplanten Mittel beim Holzkontor, Fachgebiet Rohholz, des Bezirkes Magdeburg sind gemäß den Anlagen der Direktive durch die Abteilung MTV auszugliedern und der Abt. Finanzen zu übergeben. Dem Ministerium der Finanzen, Abt. Landwirtschaft ist Mitteilung zu machen.

Verantwortlich: Leiter der Abteilung Finanzen
Termin: 30. 11. 63

XI.

Die in der Direktive zum Beschluß des Ministerrates erlassenen Bestimmungen über:

- Bilanzierung und Absatz
- Haushalt der Stadt- und Landkreise
- Haushalt des Rates des Bezirkes

Übergabe des beweglichen Sachvermögens, sind durch die gebildete Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Abt. Landwirtschaft, Abt. Finanzen, Abt. MTV termingemäß unter Leitung des Leiters der Abt. Forstwirtschaft durchzuführen.

Verantwortlich: Leiter der Abt. Forstwirtschaft

gez. R e n k e
Vorsitzender des
Rates des Bezirkes

gez. D o m m e s c h k e
Sekretär des Rates des Be-
zirkes

F.d.R.

V. Hermann
T h e r m a n n - Ltr.
des Sekretariats des Rates